



Empfehlung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen vom 23.11.2009 zum Schutz schwangerer Lehrerinnen und Schülerinnen vor einer Infektion mit dem Influenza A/H1N1 Virus (Neue Influenza)

1. Rechtliche Grundlage

Im Rahmen der Gefährdungsanalyse nach § 1 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) in Verbindung mit § 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG) hat der Arbeitgeber zu prüfen, ob eine besondere berufliche Gefährdung von werdenden und stillenden Müttern am Arbeitsplatz vorliegt, um die notwendigen Maßnahmen nach §§ 3 ff. MuSchArbV ergreifen zu können. Das MuSchG enthält keine entsprechenden Regelungen für Schülerinnen.

2. Derzeitige Gefahrenlage, Infektionsrisiko

Ein stärkerer Anstieg der Neuerkrankungen an Neuer Influenza ist erneut seit Anfang November 2009 in Deutschland zu verzeichnen. Auch in Rheinland-Pfalz gibt es einen stetigen Anstieg der Neuerkrankungen. Bisher treten die meisten Erkrankungsfälle bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf. Die Infektionen verlaufen bis auf seltene Einzelfälle in der Regel milde und sind nach wenigen Tagen wieder ausgeheilt.

Bei den meisten schwangeren Frauen, welche allgemein an einer Influenza erkranken, führt die Erkrankung während der Schwangerschaft nicht zu besonderen gesundheitlichen Gefahren. Schwangere Frauen haben grundsätzlich kein größeres Risiko an einer Neuen Influenza zu erkranken als die übrige Bevölkerung. Eine Infektion an der Neuen Influenza kann während der gesamten Schwangerschaft auftreten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand tragen Schwangere laut Aussagen des Robert Koch-Instituts im Falle einer Erkrankung allerdings besonders ab dem vierten Schwangerschaftsmonates im Vergleich zu nicht schwangeren Frauen ein bis zu

vierfach höheres Risiko, dass Komplikationen und ein schwererer Krankheitsverlauf auftreten. So können besonders Lungenentzündungen und gravierende Erkrankungen der Atemwege auftreten. Dieses Risiko scheint zu steigen, wenn weitere Vorschädigungen, wie zum Beispiel eine oder mehrere chronische Grunderkrankungen wie Diabetes und Asthma vorliegen.

Die zur Therapie zur Verfügung stehenden antiviralen Medikamente sollen bei Schwangeren nur bei strenger Indikationsstellung unter Abwägung von Nutzen und Risiken eingesetzt werden. Im Übrigen ist ihre Wirksamkeit von der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Einnahme abhängig.

Ein Impfstoff gegen den Erreger der Neuen Grippe steht seit Ende Oktober zur Verfügung. Da der Impfstoff Wirkverstärker (Adjuvantien) enthält, für deren Anwendung bei Schwangeren keine Studiendaten vorliegen, soll er vorzugsweise nur bei Schwangeren mit den oben genannten weiteren gesundheitlichen Risikofaktoren Verwendung finden. Voraussichtlich ab Mitte Dezember 2009 soll für Schwangere zusätzlich ein Impfstoff ohne Wirkverstärker verfügbar sein. Grundsätzlich hängt die Impfeempfehlung für Schwangere von einer sorgfältigen Abwägung von Nutzen und Risiken ab.

3. Schlussfolgerungen aus der Sicht des Arbeitsschutzes

Nach dem Mutterschutzgesetz muss der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen ergreifen, wenn Schwangere an ihrem Arbeitsplatz Krankheitserregern und einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sind und eine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens der Mutter bei weiterer Beschäftigung während der Schwangerschaft besteht.

Nach wie vor ist in der derzeitigen epidemischen Lage mit einer erhöhten Gefährdung Schwangerer in Schulen zu rechnen, wenn dort ein Erkrankungsfall an Neuer Influenza auftritt.

Das konsequente Einhalten der allgemein empfohlenen Hygienemaßnahmen, wie vor allem häufiges Händewaschen und regelmäßiges Lüften der Räume, ist auch

hier besonderes zu beachten. Das Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung wie einer Atemschutzmaske ist hingegen nicht nur belastend für die Betroffenen, sondern in der Schule auch praxisfremd und nicht umsetzbar. Darüber hinaus ist der Nutzen von einfachen Atemschutzmasken zum Infektionsschutz nicht belegt.

Zum Schutz vor einer Infektion mit dem Influenza A/H1N1 Virus werden folgende Empfehlungen gegeben:

1. Schwangere Lehrerinnen sollten die allgemeinen Hygieneempfehlungen besonders beachten (Gemeinsames Merkblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur sowie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen (Anlage)).

2. Wenn ein Erkrankungsfall an der Neuen Influenza in einer Schule im Umfeld der schwangeren Lehrerin auftritt, ist im Rahmen der Gefährdungsanalyse zunächst zu prüfen, ob eine Verwendung in Arbeitsbereichen ohne Kinderkontakte möglich und zumutbar ist. Als alternative Tätigkeitsfelder kommen zum Beispiel die Erfüllung administrativer Tätigkeiten, Tätigkeiten in abgetrennten Räumen, vorübergehende Abordnung an die Schulaufsicht oder an eine andere Schule und die Erledigung von Dienstaufgaben zu Hause in Betracht.

3. Kommt eine Umsetzung in Arbeitsbereiche ohne Kinderkontakte nicht in Betracht, dann besteht ein befristetes Beschäftigungsverbot nach § 4 MuschG.

Die Dauer des Beschäftigungsverbots ist individuell zu prüfen. Um der besonderen Situation von Schwangeren Rechnung zu tragen, kann die schwangere Lehrerin ihre Tätigkeit in der Regel nach sieben Tagen wieder aufnehmen, sofern kein weiterer Erkrankungsfall in der Schule auftritt.

Die Möglichkeit der Aussprechung eines individuellen Beschäftigungsverbotest gemäß § 3 Mutterschutzgesetz durch eine Ärztin oder einen Arzt bleibt davon unberührt. Eine diesbezügliche Beratung kann durch die behandelnden Ärztinnen und Ärzte erfolgen.

4. Schutzmaßnahmen für schwangere Schülerinnen

Schwangere Schülerinnen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, unterliegen nicht den Vorgaben des Mutterschutzgesetzes. Ihnen wird die Kontaktaufnahme mit der behandelnden Hausärztin, dem behandelnden Hausarzt, einer Frauenärztin oder einem Frauenarzt mit dem Ziel einer eingehenden Beratung ausdrücklich empfohlen. Es wird dringend angeraten, die Schule nicht mehr zu besuchen, wenn dort ein Erkrankungsfall aufgetreten ist. Um der besonderen Situation von Schwangeren Rechnung zu tragen, kann die schwangere Schülerin in der Regel nach sieben Tagen die Schule wieder besuchen, sofern kein weiterer Erkrankungsfall dort auftritt. Versäumt eine schwangere Schülerin aus diesem Grund einen Leistungsnachweis oder eine Prüfung, kann dies nach den schulrechtlichen Vorschriften nachgeholt werden.

Bei einer Änderung der epidemiologischen Lage oder dem Vorliegen neuer Erkenntnisse kann diese Empfehlung angepasst werden.